

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
Frau Gabriele Himsel  
Referat IV A 2  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

10785 Berlin, den 31. Januar 2006  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 24 11  
Fax: 030/20 21 – 19 24 00  
Pi/AK (060131ZKAanBMF(ModellüberlegungUSt-web))

## **Projekt „Modellüberlegungen Umsatzsteuer“**

**Ihr Zeichen: IV A 2 – S 7050 – 211/05**

**Ihre Nachricht vom 20. Dezember 2005**

**AZ: 611-10 / UStG-allg.**

Sehr geehrte Frau Himsel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie uns über den derzeitigen Stand der Überlegungen zur Umstellung des Umsatzsteuersystems informiert und zur Stellungnahme aufgefordert haben. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Unter Berücksichtigung der zu den Planspielen von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peters Schönberger GmbH – PSP veröffentlichten Ergebnisberichte und der vergleichenden Studie möchten wir Folgendes anmerken:

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Erklärtes Ziel der Vorschläge für Änderungen bei der Umsatzbesteuerung bildet die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Dieses Anliegen wird auch von der Kreditwirtschaft ausdrücklich unterstützt. Die Vorschläge müssen jedoch zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs geeignet und im Hinblick auf Zusatzbelastungen für die Wirtschaft verhält-

nismäßig sein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Durchführung eines Planspiels, welches zur Abschätzung der mit einer Systemumstellung verbundenen Folgen in Auftrag gegeben wurde. Soweit den Ergebnisberichten zu entnehmen ist, wurde versucht das Planspiel möglichst realistisch durchzuführen und die Schwachstellen des jeweiligen Systems gezielt herauszufinden. Ungeachtet dessen ist bei den in der Kreditwirtschaft typischen steuerfreien Leistungen aber eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens ausgeschlossen. Diesem Umstand muss aus unserer Sicht bei den weiteren Überlegungen Rechnung getragen werden.

## **2. Allgemein zum Modell einer „Generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check“**

Dieses Modell wird von PSP im Ergebnis nicht befürwortet. Der erzielbare Nutzen einer Systemumstellung auf die „Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ überwiege mittelfristig nicht die damit verbundenen Kosten und Risiken. Auch die politische Ebene hat sich bereits von einer Systemumstellung nach diesem Modell abgewendet. Aus diesen Gründen möchten wir zu diesem Modell nicht mehr im Einzelnen Stellung nehmen, sondern erlauben uns, auf unsere früheren Stellungnahmen hierzu zu verweisen (Schreiben des ZKA vom 15.12.2003 und vom 14.04.2005). Durch die Ergebnisse des Planspiels wurden unsere dort vorgetragenen grundlegenden Bedenken in weiten Teilen bestätigt.

## **3. Allgemein zum Modell des Reverse-Charge-Verfahrens**

Aus Sicht der Kreditwirtschaft lassen sich zu einem Wechsel des Systems hin zu einem Reverse-Charge-Verfahren folgende grundlegende Aussagen treffen:

- Die mögliche Umsetzung des Reverse-Charge-Modells führt zu weit reichenden Änderungen des Umsatzsteuersystems. Erfasst werden insbesondere auch Wirtschaftsbereiche, wie etwa die Kreditwirtschaft, in denen Erscheinungsformen des Umsatzsteuerbetrugs untypisch sind. Bei den in der Kreditwirtschaft weit überwiegenden steuerfreien Leistungen ist eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens ausgeschlossen. Vielmehr gilt es hier zu berücksichtigen, dass die Kreditinstitute von den Vorteilen der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens im zwischenunternehmerischen Bereich aufgrund der den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsleistungen nur wenig profitieren. Sie würden überwiegend die alleinige Inkassofunktion für die Umsatzsteuer der die Eingangsleistung erbringenden Unternehmers übernehmen.

- Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs müssen in einem ersten Schritt bessere Voraussetzungen bei der steuerlichen Anmeldung und der Überwachung der Steuerpflichtigen auf Seiten der Finanzverwaltung im Rahmen des derzeitigen Systems geschaffen werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diese Aufgaben durch Schaffung zusätzlichen Verwaltungsaufwands vornehmlich auf die Ebene des Steuerpflichtigen verlagert werden.
- Das Reverse-Charge-Modell schafft Zusatzbelastungen für die Unternehmen, die weit über den Rahmen einer zielgerichteten Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs hinausgehen und von den Planspielen nur unzureichend erfasst wurden. Darüber hinaus werden zum Teil neue Ansatzpunkte für Umsatzsteuerbetrug geschaffen, was auch aus den Untersuchungen von PSP (vgl. Abschnitt 4.6 des entsprechenden Ergebnisberichts) hervorgeht.
- Das Nebeneinander verschiedenster Besteuerungssysteme bei der Umsatzsteuer ist kein Beitrag zur Steuervereinfachung, sondern würde zu der seit einigen Jahren zu beobachtenden Entwicklung beitragen, die Systematik des Umsatzsteuergesetzes durch Einzel- und Sonderfallregelungen zu verkomplizieren und für die Praxis der Unternehmen schwerer handhabbar zu machen. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch PSP in dem Ergebnisbericht (vgl. dort Abschnitt 4.3 und 4.5).

#### **4. Einzelanmerkungen zum Reverse-Charge-Verfahren**

##### **a) Unternehmer mit umsatzsteuerfreien Umsätzen**

Nach den vorliegenden Überlegungen sollen Unternehmer, die neben umsatzsteuerpflichtigen auch umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, grundsätzlich nicht vom Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen werden. Da Kreditinstitute immer auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen (z.B. Depotverwahrung) sind sie also nicht generell von der Systemumstellung ausgenommen. Unternehmer, die ausschließlich oder fast ausschließlich vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsumsätze erbringen (wie z. B. Ärzte, Krankenhäuser und reine Vermieter von Wohnungen) sollen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens fallen. Um zu unterscheiden, welche Unternehmer unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen oder nicht, soll durch die Finanzbehörde eine so genannte R-Nummer vergeben werden. Nach einem neuen § 27c R-UStG soll unter anderem solchen Unternehmern keine R-Nummer erteilt werden, die im vergangenen Jahr steuerfreie, den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG ausschließende Umsätze ausge-

führt haben, wenn deren Summe mehr als 90% der Summe aller ausgeführten Umsätze betragen hat.

Unter Berücksichtigung dieser 90%-Grenze dürften sicherlich einige Kreditinstitute mit inländischem Tätigkeitsschwerpunkt nicht in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens fallen. Diese würden keine R-Nummer erhalten und es bliebe bei der bisherigen Form der Besteuerung. Die neuen Vorschriften zum Reverse-Charge-Verfahren finden hier keine Anwendung.

Demgegenüber sieht der dem Planspiel zu Grunde liegende Rechtsrahmen für inländische Kreditinstitute, die diese Grenze unterschreiten, d.h. wenn die Summe der steuerfreien Umsätze weniger als 90% der Summe aller ausgeführten Umsätze beträgt, keine Ausnahme vom Reverse-Charge-Verfahren vor. Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen inländischer Kreditinstitute unter Verwendung der R-Nummer würde somit bei Überschreiten der Entgeltgrenze von 5.000 Euro grundsätzlich die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen. Umgekehrt müsste das Kreditinstitut bei steuerpflichtigen Eingangsleistungen, deren Entgelt über 5.000 Euro liegt, gegenüber dem leistenden Unternehmer seine R-Nummer verwenden und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Im Vergleich zu anderen, voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen, können Kreditinstitute allerdings nur in sehr geringem Umfang – wenn überhaupt - abzugsfähige Vorsteuer gegen rechnen, so dass es sich letztlich nicht – anders als bei voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen - um ein „Nullsummenspiel“ handeln würde, da auf Grund der Umsatzsteuerfreiheit der Bankumsätze das Recht zum Vorsteuerabzug überwiegend ausgeschlossen ist. Die Kreditwirtschaft müsste demzufolge für den Fall des Unterschreitens der 90%-Grenze die systemtechnische Umstellung vollumfänglich durchführen, obwohl sie im Regelfall vom Reverse-Charge-Verfahren nicht betroffen wäre. Denkbar sind aber auch Fallkonstellationen, bei denen sich die Situation (Über-/Unterschreiten der 90%-Grenze) von Jahr zu Jahr ändern kann, was zu zusätzlichen Anwendungsproblemen führen würde.

Unter der Prämisse, dass die Einführung des Reverse-Charge-Systems vorrangig der Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen des Umsatzsteuerbetrugs begegnen soll, spielt dies im Bereich der Kreditwirtschaft keine Rolle. Bei den typischen umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen inländischer Kreditinstitute (z.B. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Verwaltung fremder Kredite oder der Verwaltung offener Konsortialkredite) ist eine betrügerische Geltendmachung von Vorsteuer durch den Leistungsempfänger ausgeschlossen. Der Bereich der Kreditwirtschaft sollte aus diesen Gründen von

der Einführung des ReverseCharge-Verfahrens explizit ausgenommen werden, zumindest aber muss die derzeit vorgesehene 90%-Grenze deutlich herabgesetzt werden.

Darüber hinaus sollte für Kreditinstitute (und vergleichbare Wirtschaftsunternehmen) auch bei Überschreiten einer festgelegten Grenze eine optionale Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens eröffnet werden, d. h. die optionale Vergabe einer R-Nummer auf Antrag des Kreditinstituts. Dieses Wahlrecht würde sich ohne weiteres in die Systematik des jetzigen Umsatzsteuergesetzes einfügen, denn § 9 UStG erlaubt bereits eine Option zur Umsatzsteuerpflicht bestimmter Bankumsätze.

### **b) Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens im Organkreis**

Das derzeit vorliegende Konzept enthält keine Angaben zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Generell muss sichergestellt sein, dass durch Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens der Bildung von umsatzsteuerlichen Organschaften keine zusätzlichen Hürden in den Weg gestellt werden. Vielmehr sollten - wenn der Bereich der Kreditwirtschaft nicht explizit aus der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgenommen werden kann - die Voraussetzungen für die Bildung von Organschaften erleichtert werden, als eine Art Kompensation für den durch das Reverse-Charge-Verfahren zusätzlich entstehenden Aufwand.

Die Bildung von umsatzsteuerlichen Organschaften spielt gerade in der Kreditwirtschaft eine erhebliche Rolle, da Kreditinstitute wegen des großen Umfangs steuerbefreiter Leistungen nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind mit der Folge, dass insofern die Umsatzsteuer zu einer definitiven Kostenbelastung wird. Die wegen des mangelnden Vorsteuerabzugs entstehende Umsatzsteuerbelastung läuft nicht selten den aus betriebswirtschaftlich effizienten Strukturen zu erwartenden Kostensynergien zuwider und beeinträchtigt damit die Wettbewerbsfähigkeit gerade kleinerer Institute. Durch die Bildung von Organschaften in der Kreditwirtschaft kann diese – die Neutralität der Umsatzsteuer konterkarierende Kostenbelastung – unterbunden werden, da die Umsätze innerhalb eines Organkreises als reine Innenumsätze nicht steuerbar sind. Damit handelt es sich auch um nicht meldepflichtige Umsätze im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens. Um so wichtiger ist vor diesem Hintergrund für die Kreditwirtschaft gerade auch die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Bildung von Organschaften, insbesondere im Zusammenhang mit einer deutlichen Herabsetzung der 90%-Grenze.

Hinsichtlich der Vergabe der R-Nummer bestimmt § 27c R-UStG, dass diese dem Unternehmer im Sinne des § 2 UStG erteilt wird. Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist der Organkreis und nicht die einzelnen Organgesellschaften. Demzufolge müsste die R-Nummer – wenn überhaupt - dem Organkreis erteilt werden. Hier stellt sich dann unmittelbar die Frage, wie die Meldung der R-Umsätze erfolgen soll, nämlich ob die Meldung der R-Umsätze von dem Organträger für seine R-Umsätze und auch für die der Organgesellschaften erfolgt, oder ob alle Gesellschaften des Organkreises separate Meldungen unter der gleichen R-Nummer abgeben. Ersteres dürfte in der Praxis sicherlich nicht immer möglich sein und auch die separate Meldung verschiedener Organgesellschaften unter einer R-Nummer scheint – insbesondere bei großen Organkreisen – auf den ersten Blick nicht überzeugend. Hier besteht noch erheblicher Regelungsbedarf, wobei die Betroffenen auf Grund der hohen Bedeutung der Organschaft in der Praxis der Kreditinstitute in die Weiterentwicklung des Systems eingebunden werden müssen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Implementierung eines Wahlrechts erwogen werden, nämlich dergestalt, dass der Organträger entscheiden kann, ob er eine R-Nummer für den gesamten Organkreis oder für jede Organgesellschaft eine separate R-Nummer zugeteilt bekommen möchte. Schließlich wird hinsichtlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Abs. 1 Satz 4 UStG im Fall der Organschaft auf Antrag des Organträgers ebenfalls den einzelnen Organgesellschaften eine separate Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt.

### **c) Erklärungs- und Kontrollpflichten**

Zwar verringert sich durch das Reverse-Charge-Verfahren der Zahlungs- und Erstattungs-aufwand im Verhältnis des Unternehmers zum Finanzamt – zumindest bei überwiegend zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen. Dem stehen jedoch verglichen mit dem Status quo erhebliche Zusatzbelastungen gegenüber. Diese erstrecken sich insbesondere auf erweiterte Erklärungs- und Kontrollpflichten im Zusammenhang mit R-Umsätzen. Der leistende Unternehmer hat sich per Online-Abfrage zu vergewissern, dass dem Leistungsempfänger eine R-Nummer erteilt worden ist. Ferner hat er jeden R-Umsatz online unter Angabe der R-Nummer zu melden. Mit dem System wird den Unternehmern erheblicher Verwaltungsmehraufwand aufgebürdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Aufwand umso gravierender wird, je häufiger zu überprüfende Umsätze getätigt werden.

Dies gilt auch bei Kreditinstituten, wenn aufgrund des Unterschreitens der 90%-Grenze das Reverse-Charge-Verfahren wie derzeit vorgesehen zur Anwendung kommt. Der Leistende hat im Rahmen der Online-Abfrage die R-Nummer sowie Name und Anschrift des Leistungsempfängers zu verifizieren. Hinzu kommt, dass die Überprüfung bei jedem Um-

satz von Neuem vorzunehmen wäre. Unabhängig davon würden Fehler etwa bei unvollständigen oder verwechselbaren Adressdaten, z. B. bei einem Unternehmer mit verschiedenen Lieferadressen, dazu führen, dass die Abfrage der R-Nummer negativ ausgehen würde und daher eine manuelle Nachbearbeitung und Klärung erforderlich wäre. Entsprechendes würde sich bei zwischenzeitlichen Änderungen der Abfragedaten ergeben. Die daraus erwachsenden technischen Schwierigkeiten würden sich aufgrund der Fehleranfälligkeit zu einem strukturellen Problem verdichten. Eine Erleichterung könnte dadurch geschaffen werden, dass bei einer einmal erteilten R-Nummer ein Vertrauensschutz dahingehend eingeräumt wird, dass der Leistende nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der R-Nummer über einen gewissen Zeitraum auf den Bestand der R-Nummer vertrauen darf. Dadurch würde zumindest erreicht, dass deren Gültigkeit nicht bei jedem Umsatz von Neuem, sondern beispielsweise nur monatlich zu überprüfen wäre. Dies würde umso mehr gelten, wenn es sich um eine Überprüfung der Daten im Rahmen bestehender laufender Kundenbeziehungen handelt. Zumindest eine Vertrauensschutzregelung, wie sie von PSP empfohlen wird (vgl. Abschnitt 4.4 des entsprechenden Ergebnisberichts) erscheint aus unserer Sicht unerlässlich, um eine interessengerechte Risikoverteilung zu erreichen.

Um einem Missbrauch des Reverse-Charge-Verfahrens entgegenzuwirken, sollen neue Melde- und Aufzeichnungspflichten eingeführt werden:

- Nach der Neuregelung des § 18g R-UStG soll der leistende Unternehmer für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken die Bemessungsgrundlagen seiner R-Umsätze gesondert erklären. Entsprechendes soll für den Leistungsempfänger hinsichtlich der von ihm bezogenen R-Umsätze gelten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wäre mit einem erheblichen Verwaltungs- und Programmieraufwand bei allen betroffenen Unternehmen verbunden.
- Neben einer Deklaration der R-Umsätze im normalen Besteuerungsverfahren soll nach der Neuregelung des § 18h R-UStG zusätzlich eine elektronische Einzelumsatzmeldung erfolgen. Der leistende Unternehmer soll am Tag der Ausstellung der Rechnung, spätestens am 10. des auf den Kalendermonat der Leistungsausführung folgenden Kalendermonats, beim *Bundesamt für Finanzen* gesondert für jeden R-Umsatz nach amtlich vorgeschriebenem Muster eine elektronische Meldung abgeben (so genannte R-Meldung). Damit wäre, unabhängig davon, ob die Leistung bereits erbracht wurde oder ob es sich um ein voraus gezahltes (Teil-)Entgelt handelt, nach dem Wortlaut des § 18 h RUSTG am Tag der Rechnungsstellung eine

R-Meldung abzugeben. Die Einführung eines solchen Meldeverfahrens würde auf Ebene der leistenden Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Darüber hinaus stellt sich aber auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen taggenauen Meldeverfahrens. Die Abgabe von Einzelumsatzmeldungen sollte daher zeitgleich mit der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgen können.

- Der unter Missbrauchsaspekten notwendige Abgleich mit den R-Eingangsumsätzen ist nach unserem Verständnis nur monatlich möglich. Da die betroffenen Unternehmer die bezogenen R-Umsätze nach der Neuregelung des § 18g R-UStG nur in einer Summe im Rahmen ihrer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären haben, kann ein taggenauer Abgleich gar nicht stattfinden. Eine entsprechende Anpassung des Meldezeitraums scheint daher auch aus diesem Grund sachlich geboten.
- Die Neuregelung des § 22f R-UStG sieht sowohl für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger besondere Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der von ihm getätigten bzw. bezogenen R-Umsätze vor. Auch diese Verpflichtungen wären wiederum mit zusätzlichem Verwaltungs- und Programmieraufwand bei allen betroffenen Unternehmen verbunden, der uns unverhältnismäßig erscheint. Insbesondere die in § 22 f R-UStG vorgesehene Handhabung bei Bargeschäften und ähnlichen Vorgängen erscheint uns nicht praktikabel.
- Die vom Steuerpflichtigen nach dem Reverse-Charge-Modell geforderten Melde- und Aufzeichnungspflichten implizieren auch auf Seiten der Finanzverwaltung die Gewährleistung eines neu zu installierenden bundeseinheitlichen, aufwendigen Prüf- und Meldesystems auf der Basis einer umfangreichen EDV-Plattform. Aus diesem Grund besteht in den Unternehmen eine erhebliche Skepsis, ob etwaige Vorteile durch Vereinfachung des Systems nicht durch zusätzliche technische Belastungen insbesondere auch durch Schwierigkeiten der Verwaltung im vollständigen technischen Abgleich aller im Unternehmensbereich getätigten Umsätze überlagert werden. Notwendig ist eine von der Finanzverwaltung bereitzustellende EDV-Plattform, die auch tatsächlich in der Lage ist, jederzeit die geforderten Abfragen und Meldungen der Unternehmen sofort zu verarbeiten. Aus den Ausführungen von PSP im Abschnitt 4.5 des entsprechenden Ergebnisberichts (S. 23) geht hervor, dass die Finanzverwaltung mit einer Flut von Daten überschwemmt werden wird, der sie nur dadurch Herr werden kann, dass sie diejenigen Fälle heraus-

filtert, die relevant für eine nähere Überprüfung erscheinen. Wie ein hierzu erforderliches Risikomanagementsystem für den R-Check gestaltet sein soll, bleibt offen. Es fehlt also noch ein ganz wesentlicher Bestandteil des Systems, dessen Kosten ebenfalls noch unbekannt sind (vgl. Abschnitt 4.8 des entsprechenden Ergebnisberichts von PSP).

#### **d) Kosten der Systemumstellung**

Die Umstellung auf das Reverse-Charge-Modell setzt bei den Unternehmen umfangreiche EDV-Vorbereitungen voraus, deren tatsächliche Kosten sich – trotz der Ergebnisse des Planspiels - derzeit nur schwer abschätzen lassen, aber auf jeden Fall einen erheblichen Umfang annehmen werden. Daher müsste dringend sichergestellt werden, dass sich der Aufwand für die Unternehmen und der mit dem Modell bezweckte Ertrag in einem angemessenen Verhältnis bewegen. PSP selbst räumt ein, dass erhebliche Investitionen vor allem bei großen und mittelgroßen Unternehmen mit komplexen IT-Landschaften zu erwarten sind (vgl. Abschnitt 4.9 des entsprechenden Ergebnisberichts).

Bereits die jüngsten Erfahrungen insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die umsatzsteuerliche Rechnungserstellung auch für umsatzsteuerfreie Bankumsätze zeigen, dass der Gesetzgeber die mit solch einschneidenden Gesetzesänderungen verbundenen Zusatzkosten auf Ebene der Unternehmen tendenziell unterschätzt. Gerade der mit der Rechnungserteilungspflicht verfolgte Zweck, dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug der offen ausgewiesenen Umsatzsteuer zu ermöglichen, geht bei steuerfreien Umsätzen ins Leere, da ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann. Die Pflicht zur Rechnungserteilung bei steuerfreien Bankumsätzen war und ist daher kein Beitrag zur wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, hat aber in der Praxis bei den Kreditinstituten zu umfangreichen – zum Teil immer noch nicht gelösten und auch technisch nicht lösbaren – Umsetzungsproblemen geführt und dementsprechend hohe Kosten und Aufwendungen und weitere bürokratische Lasten verursacht, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für den Fiskus oder die Wirtschaftsbeteiligten erkennbar wäre.

Auf Grund dieser Erfahrungen aus der Vergangenheit bitten wir Sie eindringlich bei der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens der besonderen Situation der Kreditwirtschaft Rechnung zu tragen. Eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs kann nur dort ansetzen, wo auch Umsatzsteuer entsteht. Eine Implementierung von Maßnahmen, die

gleichermaßen Bereiche betrifft, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, kann in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn unsere Anregungen bei Ihren weiteren Überlegungen zum Systemwechsel Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Vor dem Hintergrund unserer obigen Ausführungen halten wir es für dringend erforderlich, dass der besonderen Situation der Kreditwirtschaft bei einem Systemwechsel Rechnung getragen wird und würden dies gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Wir erlauben uns diesbezüglich in Kürze mit Ihnen in Kontakt zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.



(Dr. Pleister)



(Pick)